

# Satzung des Kreisverbandes Dingolfing-Landau

## **§ 1 Name und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Kreisverband (KV) führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Dingolfing-Landau. Die Kurzform lautet GRÜNE Dingolfing-Landau. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau. Sitz ist Fischerei 8, 84130 Dingolfing. Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bayern.
  
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Dingolfing-Landau erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

## **§ 3 Die Ortsverbände**

- (1) Ortsverbände können in Gemeinden des Kreises gebildet werden, in denen mindestens drei Mitglieder leben. Es können sich auch mehrere Gemeinden zu einem Ortsverband zusammenschließen.
- (2) Für die Ortsverbände gelten die Regelungen der Kreissatzung, soweit dies möglich ist, entsprechend. Im Übrigen haben die Ortsverbände Satzungsautonomie.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen Partei angehört und die Grundsätze der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN anerkennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern sind die Ortsverbände, in denen die Bewerber\*innen ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt haben. Besteht am Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt kein Ortsverband und liegt dieser im Kreisgebiet, dann entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerberin bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar, außer es liegt keine eigene Wahlliste von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vor.
- (4) Um eine eigene Wahlliste für die Kommunalwahlen aufzustellen muss die Gemeinde Teil eines Ortsverbandes sein.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

### **§ 6 Die Organe des Kreisverbandes**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.
- (3) Sitzungen von Organen und Gremien im Kreisverband sind öffentlich. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, in Personalangelegenheiten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Zu internen Beratungen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden dürfen, kann die Öffentlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder oder von mindestens 10 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.

- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes, Wahl von Kassenprüfer\*innen, Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierer\*n, Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung, Aufstellung der KandidatInnen für die Kreiswahlen, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- (7) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandssprecher\*innen, dem/r Kassierer\*in, dem/der Schriftführer\*in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen der Kreisversammlung. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Kreisversammlung. Er legt der Mitgliederversammlung alljährlich einen politischen Rechenschaftsbericht vor.
- (6) Der/Die Kassierer/in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und für die finanziellen Abrechnungen. Die Kasse wird einmal im Jahr geprüft. Es wird ein Rechenschaftsbericht erstellt.
- (7) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf. Er wird von einer/m Vorstandssprecher\*in oder auf Wunsch von zwei seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.
- (8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein/e Vorsitzende/r. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Der/Die Kassierer\*in kann im Quartal bis zu 200 Euro selbst verfügen und im 4-Augenprinzip mit einem/einer der Vorstandssprecher\*innen abgestimmt bis zu 500 Euro. Ab 500 Euro muss es einen Vorstandsbeschluss geben, davon ausgenommen ist die Miete des KV Büros.

## **§ 9 Geschlechterparität**

Um die Geschlechterparität zu gewährleisten, ist das Wahlverfahren so auszurichten, dass getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den

Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Platz kandidieren, bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

### **§ 10 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung.
- (4) Über Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließt die Kreisversammlung.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung der Arbeitskreise sind mit dem Vorstand abzustimmen. Der Vorstand benennt für jeden eingerichteten Arbeitskreis ein Mitglied als Ansprechpartner\*in.

### **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7(3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Bayern.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

*Dingolfing, den 15.05.2022*

Die Satzung tritt in Kraft am 16. Mai 2022.

## Anhang zur Satzung

### Beitrags- und Kassenordnung

- (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern. Die/Der Kreisverbandskassierer/in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Landeskassierer/in.
- (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassierer/in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 1% des Nettoeinkommens/Monat. Für Mitglieder ohne Einkommen können Sonderregelungen vereinbart werden, wobei der Beitrag jedoch mindestens die monatlich abzuführenden Beitragsanteile decken sollte.